

Gemeinde Langhagen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Teilgenehmigung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen G für die Ortsteile Langhagen, Klaber und Rothspalk

Der Landrat des Landkreises Güstrow hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Langhagen am 26.09.1996 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Abrundungssatzung mit Erlaß vom 06.12.1996 AZ: 61/zab-ke aufgrund von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich beinhaltet die Ortslagen Langhagen, Klaber und Rothspalk.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 1997.

Die o.g. Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Abrundungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim **Bauamt des Amtes Lalendorf, Hauptstraße 5, Zimmer 16** während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

i. A. gez. Sievert - Bauamt

Gemeinde Lalendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Raden

Der Landrat des Landkreises Güstrow hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Lalendorf am 15.09.1996 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Abrundungssatzung mit Erlaß vom 13.11.1996 AZ: He aufgrund von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich beinhaltet die Ortslage Raden.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom September 1993, geändert 4/95 und 8/95.

Die o.g. Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Abrundungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim **Bauamt des Amtes Lalendorf, Hauptstraße 5, Zimmer 16** während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

i. A. gez. Sievert - Bauamt

Gemeinde Vietgest

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen G für den Ortsteil Vietgest

Der Landrat des Landkreises Güstrow hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Vietgest am 11.04.1996 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Abrundungssatzung mit Erlaß vom 19.12.1996 AZ: 61/zab-ke aufgrund von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich beinhaltet die Ortslage Vietgest.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 1997.

Die o.g. Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Abrundungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim **Bauamt des Amtes Lalendorf, Hauptstraße 5, Zimmer 16** während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

i. A. gez. Sievert - Bauamt

Gemeinde Wattmannshagen

Einladung/Bekanntmachung

Am 20.02.1997 um 19.00 Uhr findet in Niegleve (Gesellschaftshaus) eine öffentliche Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wattmannshagen statt, dazu lade ich herzlich ein. Die Tagesordnung wird durch Aushang bekanntgegeben.

gez. Burmeister - Bürgermeister

Gemeinde Mamerow

Einladung/Bekanntmachung

Am 19.02.1997 um 19.00 Uhr findet in Mamerow, Gemeinde-Baracke, eine öffentliche Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Mamerow statt, dazu lade ich herzlich ein. Die Tagesordnung wird durch Aushang bekanntgegeben.

gez. Dörnbrack - Bürgermeister

Blinks für die Sicherheit

- sie brachten den Kindern Glück

Von den über 28.000 Kindern der 1. Klassen, die an der landesweiten Aktion "Sicherheit durch Sichtbarkeit" der Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern teilnahmen, haben sich über 4.000 am begleitenden Preisrätsel der Volksbanken und Raiffeisenbanken beteiligt.

In Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht, dem Wirtschaftsministerium und Kultusministerium, dem Gemeindeunfallversicherungsverband sowie den Volks- und Raiffeisenbanken wurde an alle Mädchen und Jungen je ein Reflektor ausgegeben. Dieser Leuchthänger, der sichtbar an der Kleidung befestigt wird, soll die Autofahrer ermahnen, im besonderen Maße auf die jüngsten Verkehrsteilnehmer zu achten.

Im Rahmen der Sicherheitsaktion wurden insgesamt 60 Sparbücher im Gesamtwert von 3.500 DM verlost. Die Volks- und Raiffeisenbank ermittelte **Tony Obermann aus Lalendorf, Jessica Böttger aus Friedrichshagen und Katharina Rodenstock aus Güstrow** als Gewinner von je 50 DM. Zum Hauptpreis von 100 DM gratulierte die Volks- und Raiffeisenbank **Susan Görtz aus Groß Grabow**.

Volks- und Raiffeisenbank

KLAUS - PETER SCHULDT

18279 Wattmannshagen
Rachower Straße 32 e
Telefon + Fax
(038452) 20737

Vertrieb & Montage
von modernen Bauelementen

